

EIGENBETRIEBSSATZUNG DER GEMEINDEWERKE HÜNSTETTEN

(in der Fassung der letzten Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21.03.2024,
in Kraft getreten am 25.05.2024)

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten in der Sitzung am 21.03.2024 folgende Änderung der Eigenbetriebssatzung der Gemeinde Hünstetten beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Einrichtung zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Gemeinde werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist, die Versorgung der Gemeinde mit Frischwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke und die Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
3. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Gemeindewerke Hünstetten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt	1.073.712,95 €
Davon entfallen auf:	
1. Einrichtungen der Wasserversorgung	1.022.583,76 €
2. Einrichtungen der Abwasserbeseitigung	51.129,19 €

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

1. Der Gemeindevorstand bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes einen technischen- und einen kaufmännischen Betriebsleiter; sie vertreten sich gegenseitig.
2. Der Eigenbetrieb wird von den Betriebsleitern selbständig geleitet, soweit das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Die Betriebsleiter haben die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
4. Der Gemeindevorstand regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 5 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Betriebsleiter vertreten vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstandes unterliegen. Sie unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
2. Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.
3. Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt zu geben.

§ 6 Betriebskommission

1. Der Betriebskommission gehören an:
 1. 7 Mitglieder der Gemeindevertretung und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 2. Kraft Amtes:
 - a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes als Vorsitzender,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
2. Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der

Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 7

Aufgaben der Betriebskommission

1. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
2. Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
3. Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 15 % des Stammkapitals gem. § 3, Satz 1 dieser Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt;
 4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 15.500,00 € nicht übersteigt;
 5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 6. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
 7. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen;
 8. Zustimmung zu Verträgen, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
 9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall; Stundungen, die über einen Zeitraum von 24 Monaten oder einen Höchstbetrag von 20.000,00 € hinausgehen; Stundungen, die über einen Zeitraum von 18 Monaten oder einen Höchstbetrag von 5.000,00 € hinausgehen bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstandes..
10. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Betrag von 5.000,00 € bis 20.000,00 €.

11. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitendem Personal (Beamten und Beschäftigten).
4. Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.
5. Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
6. In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 8

Aufgaben des Gemeindevorstandes

1. Die Befugnisse des Gemeindevorstandes gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er sorgt dafür, dass die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.
2. Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes gelten auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 9

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen die Eigenbetriebe der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden sollen. Sie ist zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes,
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes,
5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife,
6. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 8 EigBGes,
7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall 15.500,00 € übersteigt,

8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 4 EigBGes,
9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen,
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten,
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen,
12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes,
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
14. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Betrag über 20.000,00 €.

§ 10

Kassen- und Kreditwirtschaft

Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse geführt. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 12

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 22 – 27 EigBGes und unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (GVBl. 1989 I S. 162 – GVBl. II 331-

- 24) in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen, zu unterzeichnen und der Betriebskommission vorzulegen. Insbesondere sind die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht und der Anlagennachweis nach den Anlagen dieser Verordnung zu führen.
2. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen.
 3. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in den in der Hauptsatzung der Gemeinde Hünstetten aufgeführten Bekanntmachungsblättern.

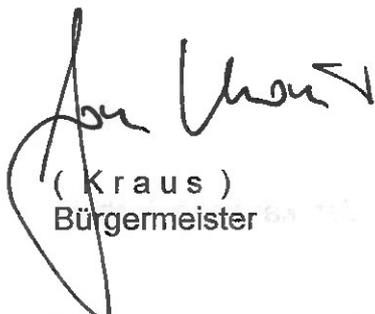
§ 15

Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 16. Mai 2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten


(Kraus)
Bürgermeister



In Kraft getreten am 25. Mai 2024